

01

- | | |
|---|---------------|
| - über Herrn Beigeordneten Märtens | gez. Märtens |
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Lärmbelästigung Wupperstraße (L 108)

- Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 27.04.15**
- Nr. 2016/0985**

In dem Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden, die Klage des Petenten abzuweisen. Weiterhin wurde entschieden, dass die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht für das Land NRW nur dann zulässig ist, wenn sie von diesem zugelassen wird. Ein entsprechender Antrag auf Zulassung wurde seitens des Klägers nicht gestellt, so dass das Verfahren nunmehr rechtskräftig abgeschlossen ist.

Das Gericht führt aus, dass die Ermessensentscheidungen rechtlich nicht zu beanstanden sind. Das Urteil vom 08.01.2016 ist anliegend beigelegt. Die Entscheidung, auf der Wupperstraße zwischen Deichtorstraße und Kreisverkehr Solinger Straße kein Tempo 30 einzuführen, war und ist daher rechtmäßig.

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I am 27.04.2015 wurde auf Antrag von Rh. Eckloff (CDU) mehrheitlich beschlossen, dass die Verwaltung der Bezirksvertretung I in einer Vorlage das Aufbringen von Flüsterasphalt und die Errichtung einer Lärmschutzwand vorschlägt. Entsprechend der in der Sitzung der Bezirksvertretung I am 31.08.2015 festgelegten Vorgehensweise, sollte zunächst der Ausgang der Klage abgewartet werden und die Gesamtthematik bis dahin ruhen.

Zwar wurde bislang keine entsprechende Vorlage gefertigt, allerdings wurden diese beiden Fragen bereits während des laufenden Klageverfahrens hinreichend geprüft und bewertet. Ausführungen hierzu finden sich auch im Ablehnungsbescheid vom 08.07.2015, sowie in der Vorlage Nr. 2015/0413, siehe hierzu die Beratungsergebnisse der Sitzungen der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 09.03.2015, 27.04.2015 und 31.08.2015.

Seitens des Dezernates II wurde bereits dargelegt, dass eine Aufbringung von Flüsterasphalt bedeuten würde, den derzeit intakten und nicht sanierungsbedürftigen Fahrbahnbelag zu entfernen und durch einen neuen zu ersetzen. Aufgrund des geltenden Wirtschaftlichkeitsprinzips des § 75 Abs. 1 GO NRW sieht sich das Dezernat II nicht in der Lage, eine entsprechende Beschlussvorlage zu fertigen.

Hinsichtlich der Lärmschutzwand wurde dargelegt, dass für den betreffenden Teilabschnitt der Wupperstraße zwischen der Solinger Straße und der Deichtorstraße kein Bebauungsplan besteht und eine solche Wand aus stadtgestalterischen Gründen und dem massiven Eingriff in das Ortsbild abgelehnt wird, unabhängig von den Herstellungskosten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die finanzielle Situation der Stadt Leverkusen seitdem erheblich verschlechtert hat, so dass eine Umsetzung dieser beiden Maßnahmen aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel auch ausscheiden dürfte.

Hierbei darf auch nicht vergessen werden, dass die Richtwerte nach der Lärmschutz-Richtlinie-StV nach den berechneten Emissionswerten gemäß des Abschlussberichts der seinerzeit beauftragten Firma (LK Argus GmbH) grundsätzlich nicht erreicht werden. Lediglich vereinzelt wurden an einigen der untersuchten Wohngebäude die Immissionsrichtwerte tagsüber „erreicht“ bzw. nachts um 1dB(A) „überschritten“. Die Überschreitungen waren zudem nur an zwei Gebäuden feststellbar.

Der Bürgerantragsteller hat im Rahmen der Bürgersprechstunde von Herrn Oberbürgermeister Richrath im Stadtbezirk I am 09.03.2016 angefragt, ob er auf eigene Kosten eine Lärmschutzwand auf seinem Grundstück, ggf. im Zusammenschluss mit seinen Nachbarn, errichten kann und welche Genehmigungen dafür erforderlich sind. Herr Oberbürgermeister Richrath hat eine Prüfung des Anliegens veranlasst.

Im Antwortschreiben an den Bürgerantragsteller vom 14.04.2016 teilt Herr Oberbürgermeister Richrath mit, dass das Grundstück des Bürgerantragstellers im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt und Einfriedungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Ob die Errichtung einer privaten Lärmschutzwand an der Grundstücksgrenze zulässig ist, kann nur im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung festgestellt werden. Ob diese zum gewünschten Erfolg führt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. In dem vorgenannten Schreiben ist dem Bürgerantragsteller wunschgemäß die Möglichkeit eröffnet worden, sich mit der städtischen Bauaufsicht zu beraten, um die baulichen Veränderungen auf seinem Grundstück vornehmen zu können, die baurechtlich genehmigungsfähig sind.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit dem Dezernat für Planen und Bauen